



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 4. März 2015
GZ 302.644/001-2B1/15

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz – ZvVG) erlassen wird sowie das Finanzmarktaufsichtsbehörden gesetz, das BWG, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Börsegesetz 1989, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Depotgesetz, das Aktiengesetz und das Finalitätsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 16. Februar 2015, GZ. BMF-090100/0004-III/5/2015, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Den Erläuterungen zufolge sollen in „*den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013*“ keine wesentlichen Auswirkungen auftreten, und somit der Entwurf auch mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden sein.

Der RH weist jedoch darauf hin, dass gem. Art. 60 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 die zuständige Behörde – dies ist gem. § 2 Abs. 1 FMABG i.d.F. des Entwurfs die FMA – regelmäßig und mindestens einmal jährlich prüfen soll, ob das benannte Kreditinstitut oder der Zentralverwahrer (die Oesterreichische Kontrollbank – OeKB) die Anforderungen des Art. 59 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 einhält. Die Erläuterungen enthalten weder Ausführungen zu den Kosten der Wahrnehmung der

neuen Aufsichtsagenden noch zu einem allenfalls erforderlichen zusätzlichen Verwaltungsmehraufwand auf Seiten der FMA.

Darüber hinaus erhält die FMA durch die vorgeschlagenen Änderungen – insbesondere durch Aufnahme des Titels IV der genannten Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in § 69 Abs. 1 BWG – zusätzliche Überwachungsaufgaben. Auch dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die daraus erwachsenden zusätzlichen Kosten durch einen weiteren Beitrag des Bundes zu decken sein werden.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf § 19 Abs. 9 FMABG, wonach ungeteilt der im § 19 Abs. 4 FMABG normierten Kostentragungspflicht durch die der Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen die Abdeckung durch einen weiteren Kostenbeitrag des Bundes vorgesehen ist, wenn ein solcher Kostenbeitrag trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der FMA zur Abdeckung notwendiger Aufsichtskosten erforderlich ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsteilenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Auch Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher aus den o.a. Gründen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012.

GZ 302.644/001-2B1/15

Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

filmt